

Frau
Abgeordnete
Dr. Andrea Haselwanter-Schneider
über den Präsidenten des Tiroler Landtags
DDr. Herwig van Staa
im Hause

Telefon 0512/508-2042
Fax 0512/508-2045
johannes.tratter@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten KO Dr.ⁱⁿ Andrea Haselwanter-Schneider betreffend
„Mietzinsbeihilfe: Bekommen sie wirklich alle Menschen in Tirol, die sie brauchen?“**

Beantwortung

Geschäftszahl LRJT-LE-11/174-2015

Innsbruck, 19.03.2015

Sehr geehrte Frau Abgeordnete!

Sie haben in der Landtagssitzung vom 18.03.2015 eine Anfrage betreffend „Mietzinsbeihilfe: Bekommen sie wirklich alle Menschen in Tirol, die sie brauchen?“, Einlaufzahl 142/15, an mich gerichtet und um Beantwortung nachfolgender Fragen ersucht.

1. Welche Gemeinden in Tirol gewähren grundsätzlich eine Mietzinsbeihilfe bzw. welche Gemeinden nicht?
2. Welche Gemeinden beteiligen sich mit den vollen 30% an den Kosten der Mietzinsbeihilfe bzw. welche Gemeinden zahlen weniger und wie viel? (Bitte um eine Auflistung der 279 Tiroler Gemeinden und des Anteils, den sie mitzahlen)
3. Laut Richtlinie des Landes zur Mietzinsbeihilfe ist eine Förderung bis 5 € pro Quadratmeter möglich. Grundsätzlich werden 3,50 € pro Quadratmeter gefördert. Laut uns vorliegenden Informationen gewähren die Gemeinden Innsbruck, Schwaz und Wattens 5 € pro Quadratmeter. Wie verhält es sich bei den übrigen Gemeinden? (Bitte eine Auflistung der Gemeinden, in der die Höhe der Beihilfe nach Quadratmetern aufgeschlüsselt ist)
4. Welche Gemeinden haben für die Gewährung der Mietzinsbeihilfe welche eigenen Kriterien über die in der Richtlinie zur Mietzinsbeihilfe hinaus genannten erlassen? (Bitte um Auflistung der 279 Gemeinden und der jeweils eigenen Kriterien - Bitte die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse beilegen)
5. Woran ist bis dato eine Harmonisierung der Mietzinsbeihilfe in allen 279 Gemeinden Tirols gescheitert?
6. Welche konkreten Anstrengungen haben Sie bis dato unternommen, um den Bürgern in allen 279 Gemeinden Tirols denselben Zugang zur Mietzinsbeihilfe zu gewähren?
7. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie setzen, damit alle Bürger in allen 279 Tiroler Gemeinden Tirols dieselbe Chancen bekommen, eine Mietzinsbeihilfe zu erhalten?

8. *Warum haben Sie die wiederholte Anregung des Landesrechnungshofes, wonach eine einheitliche Mietzinsbeihilfe über ein eigenes Landesgesetz umgesetzt werden soll, bis dato nicht aufgegriffen?*
9. *Ist die Empfehlung des Landesrechnungshofes, wonach Förderanträge, besonders Folgeanträge, elektronisch eingebracht werden können sollen, umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
10. *Welche Gemeinden gehören gemessen am Aufwand für die Mietzinsbeihilfe zu den TOP 10 in Tirol?*
11. *Welche Gemeinden in Tirol gewähren grundsätzlich eine Annuitätenbeihilfe bzw. welche Gemeinden nicht?*
12. *Welche Gemeinden beteiligen sich mit den vollen 30% an den Kosten der Annuitätenbeihilfe bzw. welche Gemeinden zahlen weniger und wie viel? (Bitte um eine Auflistung der 279 Tiroler Gemeinden und des Anteils, den sie mitzahlen)*
13. *Gibt es Gemeinden, die für die Gewährung der Annuitätenbeihilfe eigene Kriterien erlassen haben?*
 - a. *Wenn ja, welche Gemeinden sind das?*
 - b. *Wenn ja, welche eigenen Kriterien haben sie erlassen? (Bitte um Auflistung der 279 Gemeinden und der jeweils eigenen Kriterien - Bitte die jeweiligen Gemeinderatsbeschlüsse beilegen)*
14. *Wie viele Menschen haben in den Jahren 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 eine Mietzinsbeihilfe bzw. eine Annuitätenbeihilfe erhalten?*
15. *Wie hoch waren die Gesamtausgaben des Landes Tirol für die Mietzinsbeihilfe in den jeweiligen Jahren 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 bzw. für die Annuitätenbeihilfe in diesen Jahren? (Bitte Mietzinsbeihilfe und Annuitätenbeihilfe getrennt auflisten)*
16. *Wie hoch war die durchschnittlich ausbezahlte Mietzinsbeihilfe pro Ansuchendem in den Jahren 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 bzw. wie hoch war die durchschnittlich ausbezahlte Annuitätenbeihilfe pro Ansuchendem in diesen Jahren?*
17. *Wie hoch waren die Gesamtausgaben der Gemeinden für die Mietzinsbeihilfe in den jeweiligen Jahren 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 bzw. für die Annuitätenbeihilfe in diesen Jahren? (Bitte Mietzinsbeihilfe und Annuitätenbeihilfe getrennt auflisten)*
18. *Wie viele Studenten haben in den Jahren 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 eine Mietzinsbeihilfe (bzw. wohl eher nie eine Annuitätenbeihilfe) erhalten?*
19. *Wie viele Menschen haben in den Jahren 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 eine Wohnbeihilfe erhalten?*
20. *Wie hoch war die durchschnittliche Wohnbeihilfe in den Jahren 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 pro Ansuchendem?*
21. *Wie hoch waren insgesamt die Ausgaben des Landes Tirol für die Wohnbeihilfe in den Jahren 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014?*
22. *Inwieweit ist die Empfehlung des Landesrechnungshofes - Zitat: „Der LRH empfiehlt, die Förderungsvoraussetzungen und die Beihilfenberechnung der Wohnbeihilfe an die entsprechenden Regelungen der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe weitgehend anzupassen.“ - umgesetzt?*
23. *Woran ist die Umsetzung einer Anpassung der Wohnbeihilfe an die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe bisher gescheitert?*
24. *Verfolgt die Landesregierung diese Empfehlung des Landesrechnungshofes derzeit?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen konkreten Schritten?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Hiezu beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

Sofern untenstehende Fragen in meine Angelegenheiten gemäß Anlage der Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 54/2013, fallen, kann wie folgt Stellung genommen werden:

Grundsätzlich möchte ich zur "Landesverwaltung" iSd Art 65 Abs. 1 Tiroler Landesordnung 1989 festhalten, dass gemäß den Erläuterungen zu Art 65 Abs. 1 TLO 1989 (abgedruckt bei Schwamberger, Tiroler Landesordnung 1989, 4. Auflage 2008, 83) unter Angelegenheiten der Landesverwaltung sowohl der Bereich der Hoheitsverwaltung als auch der Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes zu verstehen sind. Das oben erwähnte Fragerecht eines Abgeordneten besteht in Bezug auf alle Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des betreffenden Mitgliedes der Landesregierung fallen. Daraus ergibt sich aber auch, dass dieses - als Instrument der politischen Kontrolle des Landtages gegenüber der Landesregierung - auf den Aufgabenbereich der Landesregierung beschränkt ist (vgl. nur Pabel, Kontrolle der Vollziehung, in: Pürgy [Hg], Das Recht der Länder [2012] Rz 15). Zusätzlich wird die Reichweite des Fragerechts durch die Reichweite der Ingerenz der Landesregierung eingeschränkt; mit anderen Worten: wo keine Ingerenz der Landesregierung besteht, gibt es auch keine parlamentarische Kontrolle durch den Landtag, weil dann auch keine politische Verantwortung der Landesregierung durch den Landtag geltend gemacht werden könnte (vgl. wiederum Pabel, aaO Rz 32, sowie in Bezug auf die vergleichbare Rechtslage auf Bundesebene Kahl, in: Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 52 B-VG Rz 26f [2011]). Dies betrifft insbesondere auch den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, in dem diese frei von Weisungen in eigener Verantwortung tätig wird (vgl. Art. 118 Abs. 4 B-VG).

Zur Frage 1:

Mit Ausnahme der Gemeinde Biberwier beteiligen sich alle Tiroler Gemeinden an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe. Damit ist gewährleistet, dass 99,9 % der Tiroler Wohnbevölkerung durch die freiwillige Sozialleistung des Landes und der Gemeinden erreicht werden.

Zur Frage 2:

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe werden die Kosten der Beihilfe zu 70 % durch das Land Tirol und zu 30 % durch die jeweilige Wohnortgemeinde getragen. Alle Gemeinden tragen daher ihren Anteil von 30 %. Die absoluten Beträge können aus der Anlage „MuAB-Gemeindeabrechnung 2014“ entnommen werden.

Zur Frage 3:

Der anrechenbare Wohnungsaufwand für die jeweilige Gemeinde kann aus Anlage „Liste - anrechenbarer Wohnungsaufwand“ entnommen werden.

Zu den Frage 4 und 13:

Diese Fragen sind unzulässig, da es sich bei diesen Angelegenheiten nicht um solche der Landesverwaltung, sondern um solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde) handelt. Es wird auf die obigen Ausführungen (Ingerenz) verwiesen.

Zur Frage 5:

Die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe ist eine freiwillige Sozialleistung des Landes und der Gemeinden, die einen maßgeblichen finanziellen Beitrag dazu leisten. Im Zusammenhang mit einer Harmonisierung der Mietzinsbeihilfe bzw. eine Angleichung an die Wohnbeihilfe gilt es die verfassungsrechtlich verankerte Gemeindeautonomie, die grundsätzlich zu begrüßen ist, zu beachten. Eine Weiterentwicklung des Förderungssystems kann daher nur im Einvernehmen mit dem Tiroler Gemeindeverband und der Stadt Innsbruck erfolgen.

Mit Wirksamkeit 1.1.2015 konnte im Einvernehmen mit dem Tiroler Gemeindeverband und der Stadt Innsbruck eine Verbesserung der Zumutbarkeitstabelle erreicht werden. Der Freibetrag wurde von € 800,-- auf € 960,-- angehoben. Damit steigt das Förderungsvolumen um rund 4,5 Millionen Euro pro Jahr. Die Beihilfe wird im Durchschnitt um € 460,-- pro Jahr erhöht. Mit dieser Verbesserung konnte eine Angleichung an die Wohnbeihilfe erreicht werden.

Dass für die Gewährung der Mietzinsbeihilfe unterschiedlich lange „Anwartschaftszeiten“ in den Gemeinden gegeben sind, muss im Hinblick auf die Gemeindeautonomie respektiert werden.

Zur Frage 6:

siehe dazu Beantwortung zur Frage 5.

Zur Frage 7:

Der Kreis der Förderungswerber ist durch die Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe klar vorgegeben. Die Mietzinsbeihilfe wird eigenberechtigten österreichischen Staatsbürgern und ihnen im Sinne der Bestimmungen des TWFG 1991 gleichgestellten Personen gewährt. Drittstaatsangehörigen kann eine Beihilfe dann gewährt werden, wenn sie seit mindestens fünf Jahren in Tirol den Hauptwohnsitz haben. Auf die im Rahmen der Gemeindeautonomie möglichen Regelungen auf Gemeindeebene wurde bereits hingewiesen.

Zur Frage 8:

Diese Frage wurde bereits des Öfteren gestellt und diskutiert. Ich vertrete den Standpunkt, dass der Landesgesetzgeber grundsätzlich über die Kompetenz zur Regelung einer Beihilfe für nicht geförderte Wohnungen verfügt. Bei der Beurteilung der Frage der Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Regelung gilt es zu beachten, dass die derzeitigen Förderungsbestimmungen auf der Grundlage eines Regierungsbeschlusses die finanzielle Beteiligung der Gemeinden im Ausmaß von 30 % vorsehen. Diese Beteiligung erfolgt auch im Sinne der Gemeindeautonomie auf freiwilliger Basis. Wird eine gesetzliche Regelung mit zwingender Beteiligung der Gemeinden angestrebt, so unterliegt der Gesetzesentwurf dem Konsultationsmechanismus und ist davon auszugehen, dass die Gemeinden ihre Ansprüche geltend machen werden.

Ein Abgehen vom bestehenden Regelungssystem, welches eine beträchtliche finanzielle Beteiligung der Gemeinden vorsieht, sehe ich aus finanzwirtschaftlichen Überlegungen kritisch. Die Einbindung der Gemeinden beim Vollzug und die Kostenbeteiligung der Gemeinden halte ich für sehr wichtig, auch um einen Beihilfenmissbrauch wirksam zu verhindern.

Weiters weise ich darauf hin, dass die Landesregierung zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 3. Mai 2004, ZI. LR-0750/4, über die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe zum Punkt „Landesgesetzliche Regelung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe“ dem Tiroler Landtag folgendes berichtet hat:

„Der Tiroler Landtag hat bereits in seiner Entschließung vom 5. Juni 1990 die Landesregierung u.a. aufgefordert, für eine Verringerung der Anzahl der bestehenden Landesgesetze Sorge zu tragen. Die Anregung des Landesrechnungshofes nach Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes, mit dem die Mietzins-

und Annuitätenbeihilfe geregelt wird, ist daher sehr vorsichtig zu beurteilen, derzeit ist eine zwingende Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung dieser Verwaltungsmaterie nicht erkennbar. [...] Die Landesregierung erachtet daher ihren seinerzeitigen Beschluss als ausreichende rechtliche Grundlage für die Zuerkennung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe.“

Die Landesregierung weist ferner darauf hin, dass „in Wahrung der Gemeindeautonomie auch künftig die Mitwirkung und finanzielle Beteiligung der Gemeinden auf freiwilliger Basis erfolgen wird.“

Zur Frage 9:

Die zuständige Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung verfügt mit der vor 10 Jahren eingeführten EDV-Anwendung FIT über ein modernes, den heutigen Anforderungen entsprechendes EDV-System, das den Vollzug der Wohnbauförderung, der Wohnhaussanierung und der Beihilfen bestmöglich unterstützt. Das EDV-System ermöglicht eine online Bearbeitung, sieht eine Abfertigungsstraße im Hintergrund vor und bietet die Grundlage für eine serviceorientierte Dienstleistung.

Hinsichtlich der elektronischen Einbringung von Förderungsansuchen ist anzumerken, dass die technischen Voraussetzungen weitestgehend gegeben wären. Der Grund, warum eine Umsetzung bislang nicht erfolgt ist, ist der Umstand, dass für die Beantragung einer Beihilfe, eine Unterschrift des Antragstellers erforderlich ist. Nachdem die Bürgerkarte als sichere Identifikationsmöglichkeit des Antragstellers derzeit kaum verbreitet ist, wird kein wesentlicher Vorteil in einer online Beantragung gesehen.

Zur Frage 10:

Wie der Beilage zu entnehmen ist, sind die 10 Gemeinden mit den höchsten Ausgaben:

Innsbruck, Lienz, Kufstein, Schwaz, Hall, Telfs, Wörgl, Wattens, Imst, St. Johann i.T.

Zur Frage 11:

siehe dazu Beantwortung zur Frage 1.

Zur Frage 12:

siehe dazu Beantwortung zur Frage 2.

Zu den Frage 14, 15 und 16:

Die gewünschten Daten zu diesen Fragen können nachfolgender Tabelle entnommen werden. Es wird angemerkt, dass die Anzahl der bewilligten Beihilfen mit der Anzahl der Haushalte gleichgesetzt werden kann. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 2,39 Personen (Quelle: Statistik Austria, Familien- und Haushaltsstatistik, Ergebnisse des Mikrozensus) werden rund 31.460 Personen (2014) durch die Beihilfe unterstützt.

Jahr	Anzahl bewilligte Ansuchen	durchschnittl. MBH/Monat	durchschnittl. ABH/Monat	Ausgaben jährlich	davon ABH
2008	9.995	149,80	136,90	15.247.249	229.959
2009	11.279	141,22	102,38	17.457.405	261.655
2010	10.879	143,58	136,91	18.062.928	252.093
2011	11.314	155,00	131,10	19.034.091	220.893
2012	11.745	152,99	129,35	20.012.473	189.665
2013	13.222	150,58	104,05	21.282.904	158.210
2014	13.163	148,26	98,40	21.894.791	119.481

Zur Frage 17:

Die Gesamtausgaben der Gemeinden für die Mietzinsbeihilfe beträgt 30 % des Landesanteils.

Jahr	Gemeindeanteil insg.	Davon ABH
2008	4.574.174,70	68.987,7
2009	5.237.221,50	78.496,5
2010	5.418.878,40	75.627,9
2011	5.710.227,30	66.267,9
2012	6.003.741,90	56.899,5
2013	6.384.871,20	47.463,0
2014	6.568.437,30	35.844,3

Zur Frage 18:

Jahr	Anzahl bewilligte Ansuchen	
	MBH	ABH
2008	nicht auswertbar	nicht auswertbar
2009	nicht auswertbar	nicht auswertbar
2010	nicht auswertbar	nicht auswertbar
2011	nicht auswertbar	nicht auswertbar
2012	2.175	4
2013	3.303	4
2014	3.607	4

Die Daten für die Jahre 2008-2011 konnten nicht ausgewertet werden, da sie damals nicht erfasst wurden.

Zu den Fragen 19, 20, 21:

Die gewünschten Daten zu diesen Fragen können nachfolgender Tabelle entnommen werden. Es wird angemerkt, dass die Anzahl der bewilligten Beihilfen mit der Anzahl der Haushalte gleichgesetzt werden kann. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 2,39 Personen (Quelle: Statistik Austria, Familien- und Haushaltsstatistik, Ergebnisse des Mikrozensus) werden rund 14.020 Personen (2014) durch die Beihilfe unterstützt.

Jahr	Anzahl bewilligte Ansuchen	durchschnittl. Beihilfe/Monat	Ausgaben jährlich
2008	6.174	181,51	11.945.274
2009	6.064	161,84	12.520.577
2010	5.174	150,80	9.957.935
2011	5.731	155,27	9.655.141
2012	5.503	165,95	10.742.160
2013	5.499	169,62	10.648.291
2014	5.865	196,41	12.515.014

Zu den Fragen 22 bis 24:

Mit Wirksamkeit 1.1.2015 konnte im Einvernehmen mit dem Tiroler Gemeindeverband und der Stadt Innsbruck eine Verbesserung der Zumutbarkeitstabelle erreicht werden. Der Freibetrag wurde von € 800,-- auf € 960,-- angehoben. Damit steigt das Förderungsvolumen um rund 4,5 Millionen Euro pro Jahr. Die Beihilfe wird im Durchschnitt um € 460,-- pro Jahr erhöht. Mit dieser Verbesserung konnte eine Angleichung an die Wohnbeihilfe erreicht werden.

Bei einer weitergehenden Harmonisierung gilt es, die Kriterien der sozialen Treffsicherheit, der Einfachheit der Abwicklung und der Finanzierbarkeit abzuwägen und deren Auswirkungen zu bedenken.

Die bereits oben angeführte verfassungsrechtlich garantierte Gemeindeautonomie muss auch beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tratter', with a horizontal line above it.

Landesrat Mag. Johannes Tratter

Anlage:

- MuAB Gemeindeabrechnung 2014
- Liste – angemessener Wohnungsaufwand

Liste- anrechenbarer Wohnungsaufwand

Gemeinde	Bezirk	Satz/m²
Innsbruck	I	5
Arzl i.P.	IM	3,5
Haiming	IM	3,5
Imst	IM	3,5
Imsterberg	IM	3,5
Jerzens	IM	3,5
Karres	IM	3,5
Karrösten	IM	3,5
Längenfeld	IM	3,5
Mieming	IM	3,5
Mils b.l.	IM	3,5
Mötz	IM	3,5
Nassereith	IM	3,5
Obsteig	IM	3,5
Oetz	IM	3,5
Rietz	IM	3,5
Roppen	IM	3,5
St. Leonhard i. P.	IM	3,5
Sautens	IM	3,5
Silz	IM	3,5
Sölden	IM	4
Stams	IM	3,5
Tarrenz	IM	3,5
Umhausen	IM	3,5
Wenns	IM	3,5
Absam	IL	3,5
Aldrans	IL	3,5
Ampass	IL	3,5
Axams	IL	3,5
Baumkirchen	IL	3,5
Birgitz	IL	3,5
Ellbögen	IL	3,5
Flauring	IL	3,5
Fritzens	IL	3,5
Fulpmes	IL	3,5
Gnadenwald	IL	3,5
Götzens	IL	3,5
Gries a.Br.	IL	3,5
Gries i.S.	IL	3,5
Grinzens	IL	3,5
Gschnitz	IL	3,5
Hatting	IL	3,5
Inzing	IL	3,5
Kematen i.T.	IL	3,5
Kolsass	IL	3,5
Kolsassberg	IL	3,5
Lans	IL	3,5
Leutasch	IL	3,5

Matrei a.Br.	IL	3,5
Mieders	IL	3,5
Mils	IL	3,5
Mühlbachl	IL	3,5
Mutters	IL	3,5
Natters	IL	3,5
Navis	IL	3,5
Neustift i.St.	IL	3,5
Oberhofen i.I.	IL	3,5
Obernberg a.Br.	IL	3,5
Oberperfuss	IL	3,5
Patsch	IL	3,5
Pettnau	IL	3,5
Pfaffenhofen	IL	3,5
Pfons	IL	3,5
Polling i.T.	IL	3,5
Ranggen	IL	3,5
Reith b.S.	IL	3,5
Rinn	IL	3,5
Rum	IL	3,63
St. Sigmund i.S.	IL	3,5
Scharnitz	IL	3,5
Schmirn	IL	3,5
Schönberg i.St.	IL	3,5
Seefeld i.T.	IL	3,63
Sellrain	IL	3,5
Sistrans	IL	3,5
Hall i.T.	IL	4
Steinach a.Br.	IL	3,5
Telfes i.St.	IL	3,5
Telfs	IL	4
Thaur	IL	3,5
Trins	IL	3,5
Tulfes	IL	3,5
Unterperfuss	IL	3,5
Vals	IL	3,5
Völs	IL	3,5
Volders	IL	3,5
Wattenberg	IL	3,5
Wattens	IL	5
Wildermieming	IL	3,5
Zirl	IL	3,5
Aurach b. K.	KB	3,5
Brixen im Thale	KB	3,5
Fieberbrunn	KB	3,5
Going	KB	3,5
Hochfilzen	KB	3,5
Hopfgarten i. B.	KB	3,5
Itter	KB	3,5
Jochberg	KB	3,5

Kirchberg i. T.	KB	3,5
Kirchdorf i. T.	KB	3,5
Kitzbühel	KB	4
Kössen	KB	3,5
Oberndorf i. T.	KB	3,5
Reith b. K.	KB	3,5
St. Jakob i.H.	KB	3,5
St. Johann i.T.	KB	5
St. Ulrich a.P.	KB	3,5
Schwendt	KB	3,5
Waidring	KB	3,5
Westendorf	KB	3,5
Alpbach	KU	3,5
Angath	KU	2,18
Bad Häring	KU	3,5
Brandenberg	KU	3,5
Breitenbach a. I.	KU	3,5
Brixlegg	KU	3,5
Ebbs	KU	3,5
Ellmau	KU	3,5
Erl	KU	3,5
Kirchbichl	KU	3,5
Kramsach	KU	3,5
Kufstein	KU	4
Kundl	KU	3,5
Langkampfen	KU	3,5
Mariastein	KU	3,5
Münster	KU	3,5
Niederndorf	KU	3,5
Niederndorferberg	KU	3,5
Radfeld	KU	3,5
Rattenberg	KU	3,5
Reith i.A.	KU	3,5
Rettenschöss	KU	3,5
Scheffau	KU	3,5
Schwoich	KU	3,5
Söll	KU	3,5
Thiersee	KU	3,5
Angerberg	KU	3,5
Walchsee	KU	3,5
Wildschönau	KU	3,5
Wörgl	KU	3,5
Faggen	LA	3,5
Fendels	LA	3,5
Fiss	LA	3,5
Fließ	LA	3,5
Flirsch	LA	3,5
Galtür	LA	3,5
Grins	LA	3,5
Ischgl	LA	3,5

Kappl	LA	3,5
Kaunerberg	LA	3,5
Kaunertal	LA	3,5
Kauns	LA	3,5
Ladis	LA	3,5
Landeck	LA	3,5
Nauders	LA	3,5
Pettneu a.A.	LA	3,5
Pfunds	LA	3,5
Pians	LA	3,5
Prutz	LA	3,5
Ried i.O.	LA	3,5
St. Anton a.A.	LA	3,5
Schönwies	LA	3,5
See	LA	3,5
Serfaus	LA	3,5
Spiss	LA	3,5
Stanz b.L.	LA	3,5
Strengen	LA	3,5
Tobadill	LA	3,5
Tösens	LA	3,5
Zams	LA	3,5
Abfaltersbach	LZ	3,5
Ainet	LZ	3,5
Amlach	LZ	3,5
Anras	LZ	3,5
Assling	LZ	3,5
Außervillgraten	LZ	3,5
Dölsach	LZ	3,5
Gaimberg	LZ	3,5
Hopfgarten i.D.	LZ	3,5
Innervillgraten	LZ	3,5
Iselsberg-Stronach	LZ	3,5
Kals a.Gr.	LZ	3,5
Kartitsch	LZ	3,5
Lavant	LZ	3,5
Leisach	LZ	3,5
Lienz	LZ	3,5
Matrei i.O.	LZ	3,5
Nikolsdorf	LZ	3,5
Nußdorf-Debant	LZ	4
Oberlienz	LZ	3,5
Obertilliach	LZ	3,5
Prägraten	LZ	3,5
St. Jakob i.D.	LZ	3,5
St. Johann i.W.	LZ	3,5
St. Veit i.D.	LZ	3,5
Schlaiten	LZ	3,5
Sillian	LZ	3,5
Strassen	LZ	3,5

Thurn	LZ	3,5
Tristach	LZ	3,5
Untertilliach	LZ	3,5
Virgen	LZ	4
Heinfels	LZ	3,5
Bach	RE	3,5
Berwang	RE	3,5
Bichlbach	RE	3,5
Breitenwang	RE	3,5
Ehenbichl	RE	3,5
Ehrwald	RE	3,5
Elbigenalp	RE	3,5
Elmen	RE	3,5
Forchach	RE	3,5
Grän	RE	3,5
Gramais	RE	3,5
Häselgehr	RE	3,5
Heiterwang	RE	3,5
Hinterhornbach	RE	3,5
Höfen	RE	3,5
Holzgau	RE	3,5
Jungholz	RE	3,5
Kaisers	RE	3,5
Lechaschau	RE	3,5
Lermoos	RE	3,5
Musau	RE	3,5
Namlos	RE	3,5
Nesselwängle	RE	3,5
Pfafflar	RE	3,5
Pflach	RE	3,5
Pinswang	RE	3,5
Reutte	RE	4
Schattwald	RE	3,5
Stanzach	RE	3,5
Steeg	RE	3,5
Tannheim	RE	3,5
Vils	RE	3,5
Vorderhornbach	RE	3,5
Wängle	RE	3,5
Weissenbach a.L.	RE	3,5
Zöblen	RE	3,5
Achenkirch	SZ	3,5
Aschau i.Z.	SZ	3,5
Brandberg	SZ	3,5
Bruck a.Z.	SZ	3,5
Buch i.T.	SZ	3,5
Eben	SZ	3,5
Finkenberg	SZ	3,5
Fügen	SZ	4
Fügenberg	SZ	3,5

Gallzein	SZ	3,5
Gerlos	SZ	3,5
Gerlosberg	SZ	3,5
Hainzenberg	SZ	3,5
Hart i.Z.	SZ	3,5
Hippach	SZ	3,5
Jenbach	SZ	3,5
Kaltenbach	SZ	3,5
Mayrhofen	SZ	3,5
Pill	SZ	3,5
Ramsau i.Z.	SZ	3,5
Ried i.Z.	SZ	3,5
Rohrberg	SZ	3,5
Schlitters	SZ	1,5
Schwaz	SZ	4
Schwendau	SZ	4
Stans	SZ	3,5
Steinberg a.R.	SZ	3,5
Strass i.Z.	SZ	3,5
Stumm	SZ	3,5
Stummerberg	SZ	3,5
Terfens	SZ	3,5
Tux	SZ	4
Uderns	SZ	2,2
Vomp	SZ	3,5
Weer	SZ	3,5
Weerberg	SZ	3,5
Wiesing	SZ	3,5
Zell a.Z.	SZ	3,5
Zellberg	SZ	3,5

MuAB Gemeindeabrechnung 2014

Gemeinde	Gesamtbetrag	Gemeindebetrag
Innsbruck	16.057.785,00	4.817.335,50
Lienz	646.360,00	193.908,00
Kufstein	615.117,00	184.535,10
Schwaz	343.385,00	103.015,50
Hall i.T.	337.545,50	101.263,65
Telfs	284.902,00	85.470,60
Wörgl	252.487,46	75.746,24
Wattens	207.762,00	62.328,60
Imst	197.948,00	59.384,40
St. Johann i.T.	186.148,00	55.844,40
Rum	171.710,00	51.513,00
Jenbach	161.759,00	48.527,70
Reutte	161.715,00	48.514,50
Landeck	160.638,00	48.191,40
Kitzbühel	131.333,00	39.399,90
Kirchbichl	62.083,00	18.624,90
Hopfgarten i. B.	57.878,00	17.363,40
Völs	50.981,00	15.294,30
Zirl	49.506,00	14.851,80
Zams	49.100,00	14.730,00
Fieberbrunn	49.000,00	14.700,00
Kirchberg i. T.	42.974,00	12.892,20
Absam	39.995,00	11.998,50
Seefeld i.T.	39.794,00	11.938,20
Kematen i.T.	37.028,00	11.108,40
Vomp	34.221,00	10.266,30
Söll	32.432,00	9.729,60
Westendorf	31.896,00	9.568,80
Ebbs	31.493,00	9.447,90
Langkampfen	30.323,00	9.096,90
Fulpmes	29.754,00	8.926,20
Kramsach	29.236,00	8.770,80
Wildschönau	28.185,00	8.455,50
Kössen	28.176,00	8.452,80
Brixlegg	28.156,00	8.446,80
Radfeld	26.080,00	7.824,00
Thaur	25.978,00	7.793,40
Haiming	25.093,00	7.527,90
Kundl	25.091,00	7.527,30
Götzens	24.819,00	7.445,70
Volders	24.584,00	7.375,20
Pfaffenhofen	22.651,00	6.795,30
Nußdorf-Debant	22.409,00	6.722,70
Arzl i.P.	22.199,00	6.659,70
Nassereith	21.790,00	6.537,00
Mils	21.676,00	6.502,80
Eben	21.504,00	6.451,20
Mayrhofen	21.464,00	6.439,20
Inzing	21.411,00	6.423,30
Neustift i.St.	21.294,00	6.388,20
Achenkirch	20.009,00	6.002,70
Axams	19.866,00	5.959,80
Breitenbach a. I.	19.088,00	5.726,40
Reith i.A.	18.899,00	5.669,70
Mieming	18.846,00	5.653,80
Sillian	18.605,00	5.581,50
Aldrans	18.572,00	5.571,60
Matrei i.O.	18.009,00	5.402,70

Bad Häring	15.850,00	4.755,00
Dölsach	15.697,00	4.709,10
Buch i.T.	14.961,00	4.488,30
Silz	14.828,00	4.448,40
Brixen im Thale	14.633,00	4.389,90
Kirchdorf i. T.	14.145,00	4.243,50
Münster	12.945,00	3.883,50
Ehrwald	12.431,00	3.729,30
Steinach a.Br.	12.166,00	3.649,80
Mühlbachl	12.058,00	3.617,40
Umhausen	12.011,00	3.603,30
Niederndorf	11.518,00	3.455,40
Oberhofen i.I.	11.041,00	3.312,30
Matrei a.Br.	10.638,00	3.191,40
Stams	10.543,00	3.162,90
Schwoich	10.497,00	3.149,10
Ampass	10.260,00	3.078,00
Tarrenz	10.203,00	3.060,90
Ellmau	9.766,00	2.929,80
Hochfilzen	9.710,00	2.913,00
Rattenberg	9.491,00	2.847,30
Pfunds	8.620,00	2.586,00
Leutasch	8.266,00	2.479,80
Schwendau	8.248,00	2.474,40
Mutters	8.231,00	2.469,30
Thiersee	8.125,00	2.437,50
Erl	8.110,00	2.433,00
Ried i.O.	7.734,00	2.320,20
Scharnitz	7.512,00	2.253,60
Hatting	7.490,00	2.247,00
Iselsberg-Stronach	7.417,00	2.225,10
Lermoos	7.382,00	2.214,60
Gaimberg	7.376,00	2.212,80
Rinn	7.289,00	2.186,70
Virgen	7.027,00	2.108,10
Angerberg	7.017,00	2.105,10
Wiesing	6.726,00	2.017,80
Ramsau i.Z.	6.645,00	1.993,50
Wenns	6.619,00	1.985,70
Assling	6.605,00	1.981,50
Fritzens	6.458,00	1.937,40
Strass i.Z.	6.199,00	1.859,70
Tösens	5.978,00	1.793,40
Oetz	5.791,00	1.737,30
Jochberg	5.235,00	1.570,50
Schönberg i.St.	5.234,00	1.570,20
Prutz	5.214,00	1.564,20
Rietz	5.070,00	1.521,00
Kolsass	5.069,00	1.520,70
Tulfes	5.038,00	1.511,40
Terfens	4.971,00	1.491,30
Lechaschau	4.908,00	1.472,40
Waidring	4.685,00	1.405,50
Tannheim	4.664,00	1.399,20
Obsteig	4.546,00	1.363,80
Amlach	4.476,00	1.342,80
Kaltenbach	4.417,00	1.325,10
Breitenwang	4.391,00	1.317,30
Pill	4.372,00	1.311,60
Roppen	4.298,00	1.289,40
Kals a.Gr.	4.240,00	1.272,00
Reith b. K.	4.181,00	1.254,30

Brandenberg	4.179,00	1.253,70
Fließ	4.108,00	1.232,40
Oberndorf i. T.	4.004,00	1.201,20
Längenfeld	3.970,00	1.191,00
Mieders	3.955,00	1.186,50
Aschau i.Z.	3.688,00	1.106,40
Jerzens	3.666,00	1.099,80
Weer	3.631,00	1.089,30
Musau	3.624,00	1.087,20
Sellrain	3.570,00	1.071,00
Bach	3.555,00	1.066,50
Gries a.Br.	3.467,00	1.040,10
St. Leonhard i. P.	3.400,00	1.020,00
Obertilliach	3.373,00	1.011,90
Tux	3.330,00	999,00
Nikolsdorf	3.261,00	978,30
Pettneu	3.248,00	974,40
Oberperfuss	3.222,00	966,60
Aurach b. K.	3.220,00	966,00
Uderns	3.093,00	927,90
Sistrans	2.986,00	895,80
Hart i.Z.	2.920,00	876,00
Ainet	2.914,00	874,20
Fügen	2.911,00	873,30
Walchsee	2.864,00	859,20
Innervillgraten	2.859,00	857,70
Nauders	2.816,00	844,80
Heiterwang	2.787,00	836,10
Kartitsch	2.762,00	828,60
Holzgau	2.566,00	769,80
Navis	2.566,00	769,80
Tristach	2.552,00	765,60
Pettneu a.A.	2.491,00	747,30
Steeg	2.400,00	720,00
Kauns	2.400,00	720,00
Stumm	2.307,00	692,10
Trins	2.304,00	691,20
Bichlbach	2.300,00	690,00
Flauring	2.225,00	667,50
Mötz	2.211,00	663,30
Sölden	2.180,00	654,00
Natters	2.140,00	642,00
Pfons	2.116,00	634,80
Weerberg	2.100,00	630,00
Hainzenberg	1.995,00	598,50
Ellbögen	1.900,00	570,00
Patsch	1.866,00	559,80
Abfaltersbach	1.709,00	512,70
Steinberg a.R.	1.652,00	495,60
Birgitz	1.650,00	495,00
Strengen	1.648,00	494,40
Wattenberg	1.616,00	484,80
Heinfels	1.600,00	480,00
St. Anton a.A.	1.575,00	472,50
Schlitters	1.557,00	467,10
Scheffau	1.536,00	460,80
Elbigenalp	1.480,00	444,00
St. Ulrich a.P.	1.455,00	436,50
Telfes i.St.	1.429,00	428,70
Schwendt	1.422,00	426,60
Schönwies	1.362,00	408,60
Angath	1.354,00	406,20

Gallzein	1.340,00	402,00
Gries i.S.	1.335,00	400,50
Oberlienz	1.285,00	385,50
Sautens	1.257,00	377,10
Kaunertal	1.200,00	360,00
Vals	1.200,00	360,00
Weissenbach a.L.	1.200,00	360,00
Nesselwängle	1.200,00	360,00
Pflach	1.200,00	360,00
Grinzens	1.049,00	314,70
Baumkirchen	968,00	290,40
Mils b.I.	968,00	290,40
Lans	938,00	281,40
Flirsch	900,00	270,00
Kaunerberg	880,00	264,00
Zell a.Z.	870,00	261,00
Finkenberg	860,00	258,00
Fügenberg	840,00	252,00
Karres	840,00	252,00
Gnadenwald	800,00	240,00
St. Jakob i.D.	780,00	234,00
Grins	720,00	216,00
Ehenbichl	700,00	210,00
Kappl	600,00	180,00
Hopfgarten i.D.	500,00	150,00
Ranggen	484,00	145,20
Forchach	456,00	136,80
See	450,00	135,00
Ried i.Z.	391,00	117,30
Gerlos	378,00	113,40
Anras	360,00	108,00
Schmirn	354,00	106,20
Reith b.S.	186,00	55,80
St. Jakob i.H.	147,00	44,10
Lavant	99,00	29,70
Alpbach	0,00	0,00
Itter	0,00	0,00
Bruck a.Z.	0,00	0,00
Imsterberg	0,00	0,00
Polling i.T.	0,00	0,00
Gesamtergebnis	21.894.790,96	6.568.437,29